

Ein modernes **Einkommensteuerrecht** für Deutschland

Zehn Leitsätze für eine radikale Vereinfachung und eine grundlegende Reform des deutschen Einkommensteuersystems

Beschluss
des
Bundesvorstands
vom
3. November
2003

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Einleitung

3

II. Zehn Leitsätze für ein modernes Einkommensteuerrecht

Erster Leitsatz:

Neufassung des Einkommensteuergesetzes 4

Zweiter Leitsatz:Radikale Vereinfachung der Steuererklärung und der
Steuerveranlagung 5**Dritter Leitsatz:**

Einkunftsarten und Einkunftsermittlung 5

Vierter Leitsatz:Vereinfachung der Besteuerungsgrundlagen und
Beseitigung von Steuervergünstigungen 5**Fünfter Leitsatz:**Entlastung durch einen einheitlichen Grundfreibetrag
von 8.000 € pro Person und durch eine Senkung der
Steuertarife 5**Sechster Leitsatz:**

Die steuerliche Behandlung der Ehe und der Familie 6

Siebter Leitsatz:

Die einheitliche Besteuerung der Kapitaleinkünfte 6

Achter Leitsatz:

Die umfassende Besteuerung der Veräußerungsgewinne 6

Neunter Leitsatz:

Die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte 6

Zehnter Leitsatz:

Die Unternehmensbesteuerung 8

I. Einleitung

Das geltende deutsche Einkommensteuergesetz ist durch unaufhörliche Gesetzesänderungen zu einem Konglomerat undurchsichtiger Vorschriften, unklarer Regelungsgegenstände und widersprüchlicher Wertentscheidungen verkommen. Das Gesetz mit den dazu gehörenden zahlreichen Verordnungen, Richtlinien, Interpretationsschreiben und Nichtanwendungserlassen des Bundesministers der Finanzen sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofes erschließt sich dem Steuerpflichtigen praktisch nicht mehr. Die Wissenschaft spricht von einer „voranschreitenden Chaotisierung des deutschen Steuersystems“. Selbst die Lektüre der umfangreichen Sekundärliteratur und der zahlreichen Leitfäden kann dem Steuerpflichtigen die vom Gesetzgeber gewollte Steuer nach Belastungsgrund und Belastungshöhe nicht mehr vermitteln. Schon einfachste Steuertatbestände lösen einen unverhältnismäßig hohen Beratungsaufwand aus. Die Berater selbst sind der ständigen Gefahr falscher Beratung und ihrer Folgen ausgesetzt. Änderungen der Rechtsgrundlagen sind häufig schon wieder beschlossen, bevor die letzte Änderung im Gesetzblatt veröffentlicht wurde. Die Steuerverwaltung ist überlastet und kann nur noch größere Steuerverfahren mit der gebotenen Sorgfalt bearbeiten. Steuervermeidungsstrategien und Steuerflucht werden als legitime Gegenwehr gegen einen Steuerstaat empfunden, der immer dreister in die Taschen der Bürger greift und trotzdem mit dem Geld nicht auskommt. Der „kleine“ steuerzahlende Bürger, dem die Lohnsteuer schon vom Arbeitgeber einbehalten wird, fühlt sich gegenüber denjenigen, die sich umfangreiche und kostspielige Beratung leisten und damit die Steuerlast auf ein Minimum senken können, zu Recht benachteiligt. So leidet nicht nur die Rechtstreue der Bürger zu ihrem Staat; bei steigenden Steuersätzen erodiert die staatliche Steuerbasis immer weiter, die öffentlichen Haushalte stehen trotz oder gerade wegen ständig steigender Steuern vor dem Kollaps.

Gleichzeitig versäumt es die rot-grüne Bundesregierung, die notwendigen Strukturreformen in der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Sozial- und Finanzpolitik auf den Weg zu bringen. Die eingeleiteten Reformen zeigen zum Teil in die richtige Richtung, sind aber allesamt zu halbherzig und kommen zum großen Teil zu spät. Das Ergebnis ist: Die deutsche Volkswirtschaft stagniert, Wachstumschancen sind kaum erkennbar, die Arbeitslosigkeit steigt ebenso wie die Zahl der Unternehmensinsolvenzen, die am Ende dieses Jahres mit über 40.000 einen neuen Höchststand erreichen wird.

In dieser Situation hilft nur ein klares, ordnungspolitisch fundiertes Sanierungskonzept, das die marktwirtschaftlichen Kräfte der Volkswirtschaft erneuert. Die deutsche Wirtschaft ist nach wie vor leistungsfähig – dies zeigen ihre Erfolge auf ausländischen Märkten. Die deutschen Arbeitnehmer sind nach wie vor leistungsbereit – dies zeigt ihr großes Engagement in der rasant wachsenden Schattenwirtschaft. Wenn wir aber zu einer geordneten und wachsenden Volkswirtschaft zurückkehren wollen, dann müssen Unternehmen auch in Deutschland wieder Erfolg haben, das heißt angemessene Gewinne machen, und dann muss sich Anstrengung im regulären Arbeitsmarkt auch für Arbeitnehmer wieder lohnen. Ein Sanierungskonzept mit diesen Zielen setzt zuerst grundlegende Reformen der Arbeitsmarktordnung, der sozialen Transfersysteme und der sozialen Sicherungssysteme voraus. Zur Reform des Arbeitsrechts hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die bestehenden Überregulierungen des Arbeitsmarktes beseitigt werden können. Für die notwendige Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe sowie die Neuformulierung der Anspruchsvoraussetzungen liegt der Gesetzesentwurf der hessischen Landesregierung im Bundesrat vor. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat einen gleichlautenden Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht. Für die sozialen Sicherungssysteme hat die Herzog-Kommission Vorschläge erarbeitet, die auf der Basis von Subsidiarität und Eigenverantwortung die Sozialsysteme zukunftsfähig machen werden.

Die Steuerpolitik kann zu diesen notwendigen Reformen ihrerseits einen begleitenden Beitrag leisten. Eine grundlegende Reform des Einkommensteuerrechts wird dabei neben der radikalen Vereinfachung des Systems vor allem dafür sorgen, dass die Bürger, die ein ausreichendes Einkommen haben, um für sich selbst und ihre Familien zu sorgen, die finanziellen Spielräume zurückgewinnen, die ihnen auch die notwendige Vorsorge für die Risiken des Lebens ermöglicht, ohne auf die Hilfe des Staates angewiesen zu sein. Denn so entspricht es unserem christlichen Menschenbild: Die Freiheit des Menschen kommt auch in der Verantwortung für sich selbst zum Ausdruck. Deshalb darf der Staat nicht besteuern, was die Menschen für die Sicherung ihres existenznotwendigen Bedarfs selbst benötigen. Und nur wenn sie zur Finanzierung dieses Bedarfs nicht in der Lage sind, muss der Staat ihnen helfen, dies zu tun.

In diesem Kontext steht der Vorschlag für ein modernes Einkommensteuerrecht, dessen Belastungsgrund und dessen Belastungshöhe die Bürger wieder verstehen und das für jedermann einfach und verständlich nachzuvollziehen ist. Der Vorschlag nimmt viele Gedan-

ken auf, die in der Wissenschaft in jüngerer Zeit entwickelt worden sind. Der Vorschlag knüpft an die Vorschläge an, die die unionsgeführte Bundesregierung 1997 unter dem Namen „Petersberger Steuerbeschlüsse“ in den Deutschen Bundestag eingebracht hat und die nach einer in der Geschichte der Republik bisher einmaligen, allein parteipolitisch motivierten Blockade der SPD im Bundesrat nicht verwirklicht werden konnten. Der Vorschlag verzichtet bewusst auf die Ausformulierung von Gesetzesvorschriften; denn vor der Abfassung von Gesetzen müssen wir uns über die Grundsätze verständigen, die der Gesetzesarbeit zugrunde liegen sollen. Wir wollen dem Ziel eines einfachen und gerechten Einkommensteuersystems eine neue Chance geben. Denn nur ein einfaches Steuersystem ist auch ein gerechtes Steuersystem.

II. Zehn Leitsätze für ein modernes Einkommensteuerrecht

■ **Erster Leitsatz:**

Neufassung des Einkommensteuergesetzes

Das gegenwärtige Einkommensteuergesetz ist nicht mehr reformfähig. Es wird deshalb aufgehoben und durch ein vollständig neu formuliertes Einkommensteuergesetz ersetzt, das den Fundamentalprinzipien der Verständlichkeit und der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit entspricht.

Gegenstand der Besteuerung ist das Markteinkommen. Markteinkommen ist jedes realisierte, durch Betätigung am Markt erworbene Einkommen.

Die Neufassung erfolgt in Fortführung der bekannten Systematik und Terminologie des Einkommensteuerrechtes und führt daher nicht nur zu einer Vereinfachung, sondern ist zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung des materiellen Rechts.

■ **Zweiter Leitsatz:**

Radikale Vereinfachung der Steuererklärung und der Steuerveranlagung

Durch den konsequenten Ausbau und die Vereinheitlichung der elektronischen Datenübermittlung und Datenverarbeitung wird der Steuerklärungs- und der Steuerveranlagungsaufwand drastisch gesenkt. Dazu erhält jeder Steuerpflichtige eine Einkommensteuer-

Identifikationsnummer (SteuerPIN), die die anonymisierte Datenübertragung ermöglicht.

Die Steuererhebung wird durch ein umfassendes Quellenabzugsverfahren ausgebaut. Das Lohnsteuerverfahren, das Kapitalertragsteuerverfahren und die Besteuerung der Alterseinkommen werden auf diese Weise drastisch vereinfacht.

Die jährliche Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen wird durch einen elektronischen Steuerklärungsentwurf des Finanzamtes unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres ersetzt.

■ **Dritter Leitsatz:** **Einkunftsarten und Einkunftsermittlung**

Die bestehenden Einkunftsarten werden zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung in wenigen Grundtatbeständen und zu vier Einkunftsarten zusammengefasst. Die Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit) werden unter Einbeziehung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit zusammengefasst. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen bleiben als selbständige Einkunftsarten erhalten. Die sonstigen Einkünfte bleiben erhalten und umfassen auch die Einkünfte aus der Altersversorgung.

Den kleinen Unternehmungen wird bei den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit unter Angleichung der Ermittlungsmethoden ein weitgehendes Wahlrecht zwischen Einnahmen-Überschuss-Rechnung und Steuerbilanzierung eingeräumt. Das Steuerbilanzrecht wird unter Lösung von der handelsrechtlichen Maßgeblichkeit unter Angleichung der Ermittlungsmethoden verselbständigt und neu gefasst.

■ **Vierter Leitsatz:** **Vereinfachung der Besteuerungsgrundlagen und die Beseitigung von Steuervergünstigungen**

Die bestehenden Steuerbefreiungen, Freibeträge, Abzugsbeträge und Ermäßigungen werden aufgehoben und durch einen einheitlichen Arbeitnehmerfreibetrag von € 1.000 ersetzt.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden in Form persönlicher Abzüge zusammengefasst und reduziert.

Für steuerbegünstigte Zwecke bleibt ein Spendenabzug für mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke grundsätzlich erhalten. Ein Spendenabzug zur Förderung der Freizeitgestaltung wird nicht mehr gewährt.

■ Fünfter Leitsatz:

Entlastung durch einen einheitlichen Grundfreibetrag und durch eine Senkung der Steuertarife

Jede Person erhält einen einheitlichen Grundfreibetrag von 8.000 €. Der Eingangssteuersatz wird auf 12 % gesenkt. Der linear-progressive Tarif wird durch zwei weitere Steuerstufen von 24 % ab einem Einkommen von 16.000 € und von 36 % ab einem Einkommen von 40.000 € ersetzt. Dieser Steuerstufentarif wird zur Vermeidung der „kalten Progression“ jedes zweite Jahr inflationsbereinigt.

Der Tarif für Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit wird auf 24% begrenzt, so lange diese Einkünfte mit Gewerbesteuer zusätzlich belastet werden.

■ Sechster Leitsatz:

Die steuerliche Behandlung der Ehe und der Familie

Der im Grundgesetz verankerte Schutz von Ehe und Familie gebietet auch im Steuerrecht, die Ehe und die Familie gerecht zu besteuern.

Die Herstellung der Gerechtigkeit und die Förderung von Ehe und Familie erfolgt durch die Fortgeltung des Ehegattensplittings und die Gewährung des einheitlichen Grundfreibetrages auch für Kinder vom ersten Tag an. Die zusätzliche Sicherung des Existenzminimums von Kindern erfolgt im Bedarfsfall durch eine zusätzliche Kindergeldleistung.

Notwendige Aufwendungen zur Versorgung, Betreuung und Erziehung von Unterhaltsberechtigten sind steuerlich abzugsfähig. Der private Haushalt wird grundsätzlich als Arbeitgeber anerkannt.

■ Siebter Leitsatz:

Die einheitliche Besteuerung der Kapitaleinkünfte

Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte wird vereinheitlicht und vereinfacht. Kapitaleinkünfte, die nicht Dividendenzahlungen sind, werden im Wege des Quellensteuerabzugs einheitlich mit 24 % belastet. Die Kapitalertragsteuer hat Vorauszahlungscharakter und wird im Verfahren des Veranlagungsvorschlags berücksichtigt.

■ Achter Leitsatz:

Die umfassende Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Die umfassende Besteuerung der Veräußerungsgewinne ist Bestandteil der Einkommensbesteuerung.

Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der Einkünfteerzielung dienen (u.a. Grundstücke, vermietete Immobilien, Wertpapiere), unterliegen der Steuerpflicht. Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen sind (u.a. selbstgenutzte Immobilien), sind wie bisher nicht steuerpflichtig.

Der Aufwand wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung typisiert.

■ Neunter Leitsatz:

Die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte

Die Besteuerung der Altersbezüge erfolgt mit einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen nachgelagert und im Wege des Quellenabzugs. Vorsorgeaufwendungen für diese Altersbezüge sind abzugsfähig.

Die Abzugsfähigkeit wird beschränkt auf solche Vorsorgesysteme, die ausschließlich der Alterssicherung (Leibrenten) dienen.

■ Zehnter Leitsatz:

Die Unternehmensbesteuerung

Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht werden mit dem Ziel der Rechtsformneutralität und der Vermeidung von Doppelbesteuerung aufeinander abgestimmt.

Der Körperschaftsteuertarif beträgt einheitlich 24 % auf ausgeschüttete und thesaurierte Gewinne. Die Vorbelastung auf Dividenden wird bei natürlichen Personen als Anteilseigner auf die Einkommensteuer im Wege eines vereinfachten Anrechnungsverfahrens angerechnet. Die Gewerbesteuer soll durch eine wirtschaftskraftbezogene Gemeindesteuer ersetzt werden. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Soweit Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften auch stille Reserven enthalten, werden diese besteuert.

Der Verlustausgleich bleibt als Verlustvortrag uneingeschränkt zulässig.